

INFORMATIONSVERVERANSTALTUNG ZUM MFA 2025

28.10.2024 LFS Warth

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft


LE 14-20
Entwicklung für den ländlichen Raum



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



PROGRAMM

- Änderungen in der GAP 2023
 - Konditionalität
 - Junglandwirte
 - ÖPUL 2023
- Allgemeine Hinweise zum MFA 2025
- Offene Weiterbildungsverpflichtungen
- Einreichfristen

KONDITIONALITÄT

ÄNDERUNGEN AB 2024 UND 2025

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!



KONDITIONALITÄT – ÜBERBLICK ÜBER BESTIMMUNGEN

GLÖZ 1 Erhalt von Dauergrünland	GLÖZ 2 Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen	GLÖZ 3 Strohabbrennverbot auf Ackerflächen	GAB 1 WRRL 2000/60/EC	GAB 2 Nitratrichtlinie 91/676/EWG	GAB 3 Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG	GAB 4 Flora/Fauna/Habitatrichtlinie 92/43/EWG
GLÖZ 4 Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	GLÖZ 5 Betriebsnachhaltigkeitssystem für Nährstoffe	GLÖZ 5 Geeignete Bodenbearbeitung	GAB 5 Lebensmittelsicherheit VO (EG) NR. 178/2002	GAB 6 Hormonanwendungsverbot 96/22/EG	GAB 7 Tierkennzeichnung Schweine	GAB 8 Tierkennzeichnung Rinder
GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung	GLÖZ 7 Anforderungen für die Anbaudiversifizierung	GLÖZ 8 Acker-Stilllegungsflächen/ Schutz LSE / Schnittverbot	GAB 9 Tierkennzeichnung Schafe / Ziegen	GAB 10 TSE	GAB 11 Tierseuchen	GAB 7 Inverkehrbringen von PSM VO (EG) Nr. 1107/2009
GLÖZ 9 Sensibles Dauergrünland in N2000-Gebieten	GLÖZ 10 Diffuse Quellen hinsichtlich Phosphat		GAB 8 Nachhaltige Verwendung von Pestiziden 91/676/EEC	GAB 9 Tierschutz Kälber Richtlinie 2008/119/EG	GAB 10 Tierschutz Schweine Richtlinie 2008/120/EG	GAB 11 Tierschutzrichtlinie 2008/120/EG

■ Bisher Cross Compliance (teilweise überarbeitet)

■ Bisher Greening (teilweise überarbeitet)

■ Neue Anforderung im Rahmen Konditionalität

■ Nationaler Standard

Quelle: BMLRT
2017/2017/EG

8

KLEINBETRIEBE - ERLEICHTERUNGEN

SEIT 2024

- **bis 10 ha LN**
 - **keine AMA-Kontrollen und keine AMA-Sanktionen bei Konditionalität (GLÖZ, GAB)**
- = In Ö rund **38 % der Betriebe** mit nur 7 % der LW-Fläche
 - = für viele Vereinfachung, ohne Ziele der Konditionalität zu gefährden
- **Vorsicht: Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) sind Gesetze (NAPV, Tierschutz,...)**
 - weiterhin durch Behörden kontrollierbar
 - Sanktionen seitens BH bzw. Magistrat möglich
- **jedenfalls keine Auflagen für GLÖZ 5, 6, 7**

GLÖZ 6

MINDESTBODENBEDECKUNG AM ACKER

- auf allen Ackerflächen (unabhängig Steilheit)

- im Zeitraum 1. November – 15. Februar

- auf mind. 80 % der Ackerfläche Bodenbedeckung durch:

- Winterung oder

- Zwischenfrucht oder

- Belassen der Ernterückstände / Zwischenfruchtrückstände oder

- mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (zB Grubber, Scheibenegge, ...)

=> max. 20 % gepflügte Ackerfläche (= offener Boden) über den Winter

= unverändert zum Vorjahr!

bodenbedeckungsrechner.lk-oe.at

GLÖZ 6

AUSNAHMEN MINDESTBODENBEDECKUNG AM ACKER

■ bei bestimmtem Feldgemüse

- kann von Ausgangsbasis-Ackerfläche abgezogen werden

bodenbedeckungsrechner.lk-oe.at

■ bei Erdäpfel, Zuckerrüben (inkl. Rübensamenvermehrung), Ölkürbis, Sommermohn, Öllein, Heil- und Gewürzpflanzen, Saatgutvermehrung für Gräser (im MFA codiert mit SG) und Saatmais

- werden von den 80% der Ackerfläche abgezogen
- jedoch mind. 55 % der Ackerfläche muss bodenbedeckt sein

■ auf schweren Böden bei schweine- und geflügelhaltenden Betrieben

- mit mind. 0,3 GVE/ha Ackerfläche und
- max. 40 ha Ackerfläche sowie
- mit einem Maisanteil von größer 30 %

GLÖZ 6

AUSNAHME AUF SCHWEREN BÖDEN FÜR SCHWEINE- UND GEFLÜGELHALTER

- grundsätzlich ebenfalls unverändert
 - Anteil an schweren Böden muss im Agraratlas oder eAMA eruiert werden

 - **NEU: geringfügige Änderungen im Layer „schwere Böden“**
 - kontinuierliche Aktualisierungen in der Finanzbodenschätzung in einzelnen Gemeinden/KGs
 - Finanzbodenschätzung = Grundlage für den Layer
 - daher wird Layer „schwere Böden“ in der Regel alle 2 Jahre aktualisiert
 - bereits im Agraratlas ersichtlich, im eAMA ab MFA 2025
- gilt bereits für Bodenbedeckung 1.11.2024 – 15.2.2025**
- Betriebe die Ausnahme in Anspruch nehmen wollen, müssen prüfen, ob Ausmaß an schweren Böden noch zutrifft

GLÖZ 7 – ANBAUDIVERSIFIZIERUNG + FRUCHTWECHSEL

BETROFFENE BETRIEBE BLEIBEN GLEICH

- **einzuhalten, wenn über 10 ha Acker**
- **Ausnahmen**
 - mehr als 75 % der Ackerfläche Ackerfutter, Grünbrachen und/oder Leguminosen
 - mehr als 75 % Grünland an der LN
 - Bio (Achtung: Fruchtfolgeauflagen in ÖPUL-Bio-Maßnahme!)

GLÖZ 7 – ANBAUDIVERSIFIZIERUNG + FRUCHTWECHSEL

AB 2025 ZWEI MÖGLICHKEITEN

Möglichkeit 1 „Fruchtwechsel“

- maximal 75 % einer Kultur
- jährlicher Fruchtwechsel (= andere Kultur) auf 30 % der Ackerfläche
- maximal 3 Jahre in Folge die gleiche Kultur auf der Einzelfläche (Beginn der Berechnung: 2022)



bisherige GLÖZ 7-Bestimmung

NEU: Möglichkeit 2 „Anbaudiversifizierung“

- maximal 75 % einer Kultur
- über 10 – 30 ha Ackerfläche:
 - mindestens 2 Hauptkulturen
- über 30 ha Ackerfläche:
 - mindestens 3 Hauptkulturen
 - beiden größten Kulturen max. 95 %



alte Greening - Anbaudiversifizierung

GLÖZ 7 – UNVERÄNDERTE DETAILS

■ Definition Kultur

= botanische Art

= Winterung und Sommerung gilt als eine Kultur (zB Wintergerste + Sommergerste = Gerste)

- bei Doppelnutzungen zählt erste Kultur (zB Grünschnittroggen/Mais = Roggen)
- auch „Grünbrache“ zählt als eigene Kultur

■ nicht betroffene Kulturen bei Möglichkeit 1 „Fruchtwechsel“

- Ackerfutterkulturen, Bracheflächen, mehrjährige Kulturen, Saatmais, Gräsersaatgutvermehrungen
- werden bei Berechnung der 30 % nicht berücksichtigt

GLÖZ 8 – ~~STILLEGUNG~~, LANDSCHAFTSELEMENTE, SCHNITTVERBOT AB 2025

- **verpflichtende 4 %-Stillegung** wird gänzlich **gestrichen** (in gesamten EU)
- Mitgliedsstaaten müssen **stattdessen Öko-Regelung für freiwillige Stillegung** anbieten
 - wird über ÖPUL umgesetzt
 - Maßnahme „Nichtproduktive Ackerflächen“ => siehe ÖPUL-Teil
- restliche GLÖZ 8-Auflagen bleiben unverändert
 - Erhalt von GLÖZ-LSE
 - Veränderungen nur nach vorheriger Genehmigung seitens BH / Magistrat
 - Schnittverbot LSE / Bäume vom 20. Februar bis 31. August

GLÖZ 8 – ENTFALL DER 4 % STILLLEGUNG – FOLGEN

- für **NICHT - UBB/BIO-** Betriebe
 - Umbruch sämtlicher bisher beantragter „Grünbrachen NPF“ zulässig
 - Außer Pufferstreifen entlang von Gewässern
 - Neue ÖPUL-Maßnahme „Nichtproduktive Ackerflächen“ möglich
 - Grünbrachen ohne Code unterliegen der Dauergrünlandwerdung (ausgenommen auf GLÖZ 4 Pufferstreifenlayer)
 - z.B. 3/5 m NAPV-Pufferstreifen

GLÖZ 8 – ENTFALL DER 4 % STILLLEGUNG – FOLGEN

■ für **UBB/BIO**- Betriebe

7 % DIV-Verpflichtung am Acker gilt unverändert

ABER

- keine Notwendigkeit für 4 % „Grünbrache DIV“
 - alle DIV Flächen als „sonstiges Feldfutter DIV“ möglich
 - alle DIV Flächen mit „anrechenbaren“ möglich und prämienfähig
 - z.B. Grünbrache NAT + DIV

→ **Summe aller DIV (+DIVRS) muss mind. 7 % sein, egal ob Grünbrache oder sonstiges Feldfutter und egal ob zusätzliche Codes dabei sind**

- höhere UBB/BIO- Ackerbasisprämie ab 2025

JUNGLANDWIRTE TOP-UP

ÄNDERUNGEN AB 2025

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!



JUNGLANDWIRTE TOP-UP

RECHTZEITIGE BEANTRAGUNG

- Erstmalige Top-Up Beantragung: spätestens „in dem der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit folgenden Antragsjahr“

Bewirtschaftungsbeginn	Erstmalige Beantragung möglich
2024	MFA 2024 oder MFA 2025
2025	MFA 2025 oder MFA 2026

- Bewirtschaftungsbeginn vor 2024: keine erstmalige Beantragung mehr möglich!
- Bewirtschaftungsbeginn im Jahr 2024: erstmalige Beantragung muss im MFA 2025 passieren!

Bewirtschaftungsbeginn = Datum laut INVEKOS oder SVS (früheres zählt!)

JUNGLANDWIRTE TOP-UP

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

- bei erstmaliger Beantragung zum MFA hochzuladen:
 - Ausbildungsnachweis (abgeschlossen oder „in Ausbildung“)
 - vollständiger Versicherungsdatenauszug
 - alle vorhandenen Daten ab erster Bewirtschaftungsaufnahme (bei SVS anfordern)
 - Aufstellung der Bewirtschaftung laut SVS („LAG-Gesamt / BW-026“) hochladen
 - = Auszug ab der ersten Meldung bei der SVS
 - zeigt lückenlos sämtliche Änderungen der Betriebsführung
 - bei GmbHs nicht möglich/notwendig

JUNGLANDWIRTE TOP-UP

FRIST FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE AUSBILDUNG

- **Ausbildung muss entweder bei Antragstellung abgeschlossen sein oder binnen 2 Jahren ab Bewirtschaftungsbeginn nachgeholt werden**
- Möglichkeit zur **Fristverlängerung von 2 auf 3 Jahre**
 - bisher kaum genehmigt, weil „Höhere Gewalt“ vorliegen musste
 - **NEU:** in „begründeten Ausnahmefällen“ möglich
- formloser Antrag auf Fristverlängerung **VOR Ablauf der regulären 2-Jahres-Frist**
 - Eingabe über eAMA
 - Begründung mit Nachweis
 - *z.B. kein Ausbildungsplatz zu Kurs/Schuljahr xy, Anmeldung für Kurs/Schuljahr xy bereits erfolgt – dauert aber bis Datum x.y. Nachweis: Anmeldung*

JUNGLANDWIRTE TOP-UP

BEI PERSONENGEMEINSCHAFTEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN

- JLW muss Kontrolle hinsichtlich der Betriebsführung ausüben
 - mehrheitsbeteiligt oder zumindest gleichberechtigt (z.B. 50:50) mit allen anderen Beteiligten → Nachweis notwendig
 - einzige Ausnahme: Ehe- und Lebensgemeinschaften
 - geeigneten Nachweis (= Gesellschaftsvertrag) bei erstmaliger Beantragung hochladen, in Folgejahren nur bei inhaltlichen Änderungen
 - **Langfristige und wirksame Kontrolle des JLW über die Gesellschaft muss aus dem Vertrag hervorgehen – auch bei Mehrheitsbeteiligung des JLW**

ÖPUL 2023

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!



NEUE ÖKO-REGELUNG AB 2025

NICHTPRODUKTIVE ACKERFLÄCHEN UND AGROFORSTSTREIFEN

- als Ersatz für 4 %-GLÖZ 8-Stilllegung
- einjährige, freiwillige Maßnahme
- ÖPUL-Maßnahme => bis 31.12.2024 beantragen!



- Umsetzung als 2 getrennte Maßnahmen wegen Kombinierbarkeit mit UBB/Bio

Nichtproduktive Ackerflächen (NPA)

nicht von UBB/Bio beantragbar

Agroforststreifen

von UBB/Bio beantragbar

NICHTPRODUKTIVE ACKERFLÄCHEN

AUFLAGEN

- Anlage bis 15. Mai (Selbstbegrünung zulässig)
 - Belassen einer bestehenden Grünbrache
- ganzjähriges Nutzungsverbot
- Pflege:
 - mind. 1 x in zwei Jahren Häckseln / Mulchen / Pflegemahd (= Mahd ohne Abtransport), auf 50 % frühestens am 1. August
 - max. 2 x Pflege/Jahr
- ganzjährig keine Düngung und kein Pflanzenschutz – Ausnahme: nach dem Umbruch
- Umbruch nur mit mechanischen Mitteln:
 - frühestens am 15.9. bzw. am 1.8., wenn Winterung oder Zwischenfrucht angebaut

Reinigungsschnitt (ohne Abtransport) **im 1. Antragsjahr** vor 1.8. erlaubt

- Bekämpfung von Beikräutern
- zählt nicht als Pflegemaßnahme
- Empfehlung: geolokalisiertes Foto

NICHTPRODUKTIVE ACKERFLÄCHEN

BEANTRAGUNG UND PRÄMIE

MFA 2025: „Grünbrache + NPA“

- **von UBB/Bio nicht beantragbar**
- NPA-Grünbrachen sind mit keiner anderen ÖPUL-Maßnahme kombinierbar (z.B. System Immergrün)
- keine Prämie auf GLÖZ 4-Pufferstreifen

- **Prämie bis max. 4 % der Ackerfläche**
 - **350 – 450 € / ha** (Ökoregelung)
 - Direktzahlung kommt noch hinzu

- GL-Werdung: Hemmung für max. 10 % der Ackerfläche

AGROFORST AUS SICHT DER PRAXIS

1. GEHÖLZSTREIFEN UNTERSTÜTZEN PRODUKTION AM ACKER

- System kommt aus heißen Regionen der Welt
 - **Gehölzstreifen bremsen Wind und beschatten Ackerkulturen**
 - **Gehölzstreifen in regelmäßigen Abständen, Pflanzung in Nord-Süd-Richtung**



AGROFORST AUS SICHT DER PRAXIS

2. GEHÖLZSTREIFEN LIEFERN ERTRÄGE

- Wertholz (Möbelbau, Instrumentenbau,...)
- Energie (Brennmaterial)
- Früchte (Obst)
- ➔ Win-Win-Situation aus produktionstechnischer Sicht

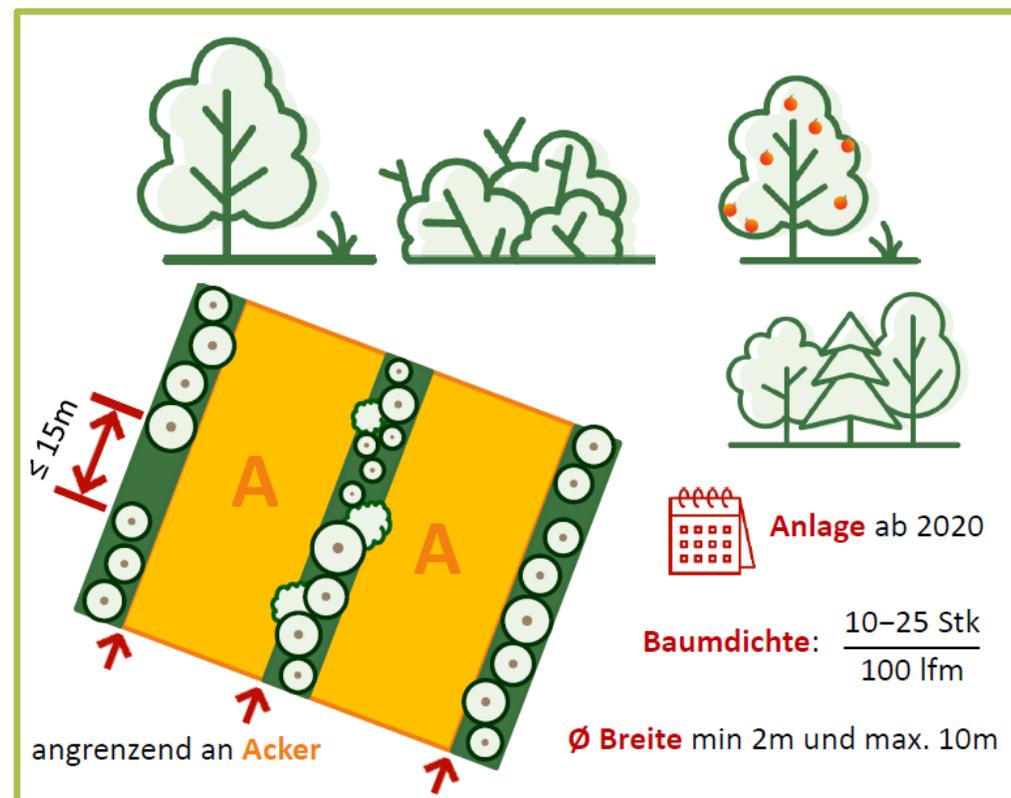


Bild: Mareike Jäger

- ⇒ entsprechende **Pflege** ist wichtig!!
- ⇒ **Beratung vor Auspflanzung**
 - Fibl, Mag. Theresia Markut,
 - ARGE Agroforst, Zeno Piatti-Fünfkirchen

ÖPUL-MAßNAHME AGROFORSTSTREIFEN (1)

- an Acker angrenzende Gehölzstreifen, Anlage seit 2020 bzw. bis 15. Mai bei Neuanlagen
 - **Ø-Breite:** mind. 2 – max. 10 m
 - **Baumdichte:**
 - mind. 10 – max. 25 pro 100 m,
 - max. 15 m Abstand zwischen Bäumen
 - dazwischen Sträucher erlaubt
 - **Negativliste** = nicht erlaubte Gehölze
- darf **keine Spezialkultur (S)** sein
 - nur extensive Nutzung bei Obst und Schalenfrüchten
 - Energieholz (= mind. 2000 Bäume/ha)
 - ...



ÖPUL-MAßNAHME AGROFORSTSTREIFEN (2)

NEGATIVLISTE

nicht zulässige Gehölze

- fertile Paulownia, Götterbaum
- Essigbaum, Chinesischer Talgbaum
- Mesquitebaum, Seidiger Nadelbusch
- Kreuzstrauch, Sommerflieder,
- Robinie, Eschenahorn
- Rotesche, Späte Traubenkirsche
- Gewöhnliche Schneebeere, Ölweiden

**dürfen am Agroforststreifen nicht
vorkommen!**

soll Ausweitung invasiver Arten
verhindern



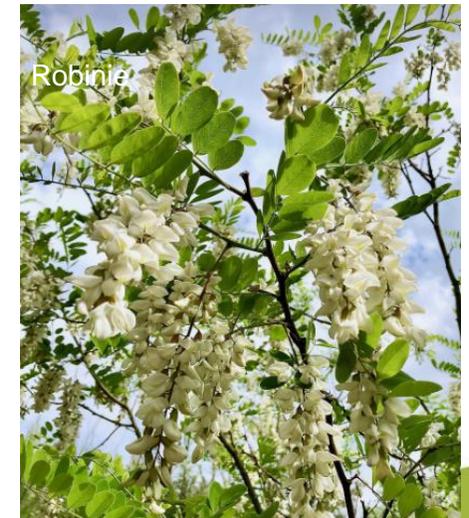
Paulownia



Essigbaum



Sommerflieder



Robinie

ÖPUL-MAßNAHME AGROFORSTSTREIFEN (3)

PFLEGEVORGABEN

- **Gehölze so zu pflegen**, dass sie anwachsen und sich zu Agroforststreifen entwickeln
 - bei Bäumen unbedingt erforderlich: Pflanzpfahl, Verbisschutz, bedarfsgerechte Pflegeschnitte
- **krautiger Bereich** dauerhaft zu begrünen, Nutzung nicht zulässig
 - Pflegemahd (ohne Abtransport) u. Häckseln ist erlaubt
- auf **gesamter Fläche** Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten
 - laut Bio-Verordnung zulässiger Verbisschutz ist zulässig
- Entnahme von Gehölzen ist zulässig, wenn
 - Mindestkriterien eingehalten werden
 - Nachpflanzung bis 15.5.

ÖPUL-MAßNAHME AGROFORSTSTREIFEN

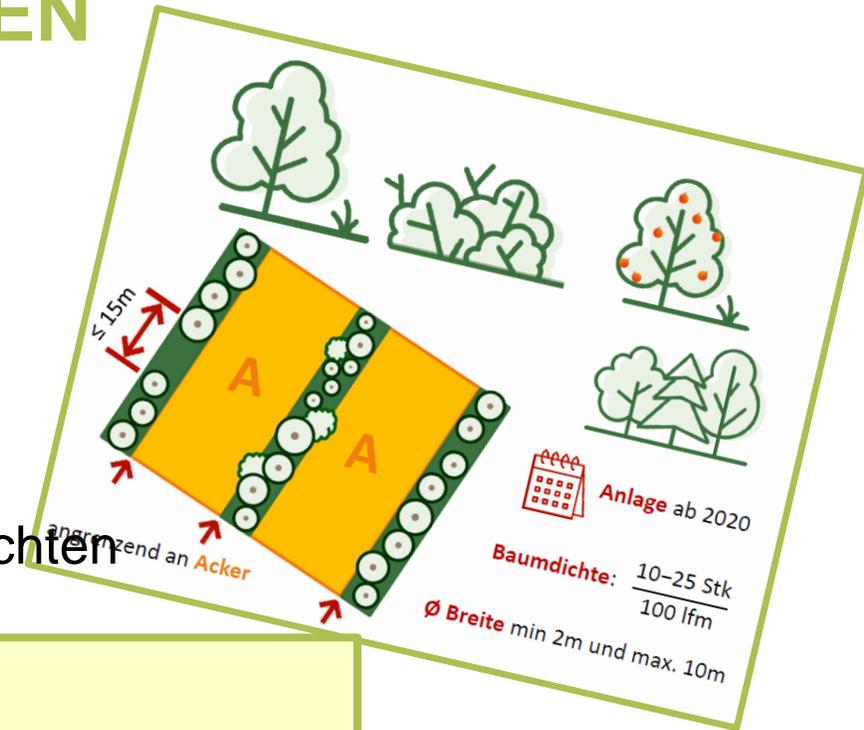
BEANTRAGUNG (1)

MFA: „LSE Agroforststreifen“

- RAA notwendig inkl. Fotos
 - keine weiteren Unterlagen notwendig
 - Achtung: Abstand zu anderen LSE-Flächen, Wald etc. beachten

Problem RAA bis 15.4. und Anlage bis 15.5.

- RAA stellen ohne Foto → wird abgelehnt
- Antrag auf Neubeurteilung mit Fotos → AMA MFA Fotos App



ÖPUL-MAßNAHME AGROFORSTSTREIFEN

BEANTRAGUNG (2)

- **Prämie Ökoregelung** (Direktzahlung kommt noch hinzu)
 - **Agroforststreifen: 600 – 800 €/ha**
 - mit keiner anderen ÖPUL-Maßnahme auf der Fläche kombinierbar (UBB, Bio, IG,...)

- Anrechnung für 0,15 ha DIV auf FS größer 5 ha möglich
 - Agroforststreifen zählen jedoch NICHT als DIV-Fläche (für 7 % - Grenze)
 - keine weiteren Codes notwendig

ÜBERBLICK MEHRNUTZENHECKE, AGROFORST & ENERGIEHOLZ

	Mehrnutzenhecke	Agroforststreifen	Energieholz
Anlage	<ul style="list-style-type: none"> ab 2023 angelegt bis jeweils 15.5. nach Konzept von NÖ Agrarbezirksbehörde 	ab 2020 angelegt bis jeweils 15.5.	
Größe	<ul style="list-style-type: none"> Breite: 5 bis 20 m; Einzelfläche: mind. 500 m² krautiger Bereich: mind. 20 % der Fläche 	Breite: mind. 2 bis max. 10 m	keine Größenvorgaben mind. 2000 Bäume/ha
Baum-/ Strauchan- teil	<ul style="list-style-type: none"> Obstbäume und Sträucher Baumanteil mind. 10 %, davon mind. 50 % Wildobstbäume oder veredelte Hochstammobstbäume (= Vorgabe NÖ ABB) 	<ul style="list-style-type: none"> hauptsächlich Bäume; Sträucher dazwischen möglich Bäume: max. 15 m Abstand, mind. 10 bis 25 Stück pro 100 m Liste mit nicht zulässigen Gehölzen (= invasive Arten) 	zulässige Arten: <ul style="list-style-type: none"> Erle, Birke, Esche, Pappel, Robinie, Weide
Pflege	<ul style="list-style-type: none"> Gehölze so zu pflegen, dass sie anwachsen und sich entwickeln, bei Bäumen: Pflanzpahl, Verbisschutz, bedarfsgerechte Pflegeschnitte krautiger Bereich dauerhaft zu begrünen, Nutzung nicht zulässig auf gesamter Fläche Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten <ul style="list-style-type: none"> laut Bio-Verordnung zulässiger Verbisschutz ist zulässig 		Umtriebszeit: bis zu 20 Jahre
Prämie	1.000 €/ha + DIZA (ab 2025)	600 - 800 €/ha + DIZA	DIZA (im ÖPUL nicht prämienfähig)

AGROFORSTSTREIFEN

RÜCKSCHLÜSSE AUS PRAXIS UND ÖPUL-MAßNAHME

- mind. 2 Gehölzstreifen **am Acker** – Abstand zum Nachbarn
 - rechts und links vom Streifen selbst bewirtschafteter Acker
- Ertragsziel am Agroforststreifen (Wertholz, Energie, Früchte) bestimmt Pflege und Breite
 - Beratung vorweg in Anspruch nehmen



Bild: Mareike Jäger

NICHT MÖGLICH im MFA:

- flächiges LSE zu Agroforst
- Agroforst entlang vom Wald
- Agroforst an der Grundstücksgrenze
- Hühnerweide unter Agroforst - wegen Nutzungsverbot
- Grünland und Agroforst
- 10 m breit aber nur auf 2 m Gehölze

ÄNDERUNGEN BEI BIO UND UBB AB 2025

BEI PRÄMIEN

MNH ab 2025
auch DIZA

- höhere **Ackerbasisprämie** wegen Entfall 4%iger-GLÖZ 8-Stillegung
- höhere Zuschläge für **DIV auf guten Standorten**

Höhere Prämien ab 2025	Prämienhöhe in € pro ha		
	2023	2024	ab 2025
UBB, Ackerbasisprämie	70	75,6	85
Bio, Ackerbasisprämie	205	221,4	235
Zuschlag Acker-DIV-Flächen auf guten Standorten (Ackerzahl ab 50)	70	75,6	140
Zuschlag G-DIV-Flächen auf guten Standorten (Grünlandzahl ab 30)	50	54	100

- neuer Zuschlag für **Pheromonfallen gegen Derbrüssler bei Zuckerrüben: 150 € / ha**
- neuer Zuschlag für **DIVAGF - Belassen von Altgrasflächen: 150 € / ha**
- neuer Zuschlag für **gehäckselte DIVRS auf Ackerflächen: 324 € / ha**

ZUSCHLAG FÜR PHEROMONFALLEN DERBRÜSSLER

AB 2025 BEI TEILNAHME AN UBB ODER BIO, WENN:

■ mindestens 15 Fallen pro ha Zuckerrüben

Ziel = weniger Insektizideinsatz

- auf aktuellen Zuckerrübenschlägen (= im MFA 2025)
- auf Schlägen, wo im Vorjahr Zuckerrüben waren (= im MFA 2024)
- aufstellen spätestens 14 Tage nach Anbau bzw. vergleichbaren Zeitpunkt auf Flächen vom Vorjahr

■ mindestens 5 Wochen belassen

Prämie: 150 €/ha PZR-codiert

- regelmäßig entleeren – mind. 2 x in 5 Wochen
- vor Ernte entfernen

Beantragung: Code PZR in FS-Liste

■ Aufzeichnungen

- schlagbezogen: Anzahl je Schlag, Datum Aufstellen / Entleeren / Entfernung

■ aufbewahren: Rechnungen, Fallen bis Ende Vegetationsperiode

DIV-AGF-ZUSCHLAG 150 €/HA

NEU AB 2025 BEI UBB UND BIO

Ziel: mehr AGF-Flächen

- **DIV-AGF = Grünland-Biodiversitätsfläche** = Belassen von **Altgrasflächen**
- Auflagen:
 - späteste Nutzung: 15. August
 - nächste Nutzung gemäß DIVSZ im Folgejahr
 - dazwischen kein Befahren und keine Dünung
- Prämien ab 2025 in €/ha

Betriebstyp	UBB	Bio	AGF-Zuschlag	DIV-AGF bei UBB	DIV-AGF bei Bio
Nichttierhalter (< 0,3 RGVE/ha G + Afu)	27	75,6	150	177	225,6
Tierhalter < 1,4 RGVE/ha G + Afu	75,6	232,2	150	225,6	382,2
Tierhalter ab 1,4 RGVE/ha G + Afu	75,6	221,4	150	225,6	371,4

DIVRS AM ACKER BEI UBB UND BIO

HÄCKSELVARIANTE AB 2025

Ziel: mehr DIVRS-Flächen

■ DIVRS-Saatgutvorgaben:

- 30 Arten aus 7 Familien (Artenliste)
- regionale Herkunft => zertifiziert von Rewisa oder Gumpenstein
- mind. 20 kg /ha, jede Art max. 5 Gewichtsprozent

■ Pflegevorgabe

- **Variante 1** (wie seit 2023): = „sontiges Feldfutter DIVRS“ => Zuschlag: 424 €/ha
 - Mind. 1 x jährlich **Mahd + Abtransport**, max. 2 x / Jahr, 75 % frühestens am 1.8.
 - Reinigungsschnitt (ohne Abtransport) im Anlagejahr vor 1.8. zulässig
- **Variante 2** (neu ab 2025): = „Grünbrache DIVRS“ => Zuschlag: 324 €/ha
 - **Häckseln** mind. 1 x jedes 2. Jahr, **max. 1 x pro Jahr, frühestens ab 01.10.**
 - Reinigungsschnitt (ohne Abtransport) im Anlagejahr vor 1.8. zulässig

ÄNDERUNGEN BEI BIO UND UBB AB 2025

INHALTLICH

- **maximal 55 % einer Kultur** – wenn über 5 ha Acker:
 - neben Ackerfutter auch **Grünbrache und Spargel ausgenommen**
- **Acker-DIV:**
 - **Reinigungsschnitt** vor 1.8. erlaubt (KEIN Abtransport!)
 - auf **neu angelegten Flächen** im ersten DIV-Jahr
 - zählt nicht zur max. 2-maligen Pflege pro Jahr
 - **Pflege:** Häckseln, Mahd und **Beweidung ab 1.8.**
 - Max. 2 x jährlich - unverändert
- **DIVNFZ:**
 - **Entfall Aufzeichnungsverpflichtung ab 2025(!)**

Tipp:
geolokalisierte Fotos von Verunkrautung

ÄNDERUNGEN BEI BIO AB 2025 (1)

NEUE ZUSCHLÄGE

- **Zuschlag für betriebliche Transaktionskosten** 400 € pro Betrieb
 - für hohen Dokumentations- und Informationsbedarf betreffend Bio-Verordnung
 - automatisch gewährt

- **Zuschlag Kreislaufwirtschaft Grünland** inkl. Biodiversitätsflächen 40 € /ha
 - für Tierhalter < 1,4 RGVE / ha GL+AF
 - wenn **über 8 % G-DIV** und artenreiche Flächen (aus HBG)
 - artenreiche Flächen = einmähdige und AGL-codierte Wiesen
 - Zuschlag wird für Grünland automatisch gewährt (auch Hut- und Dauerweiden) – wenn Kriterien erfüllt werden

Ziel Zuschlag Kreislaufwirtschaft:

- Teilnehmerückgang bei extensiven Bio-Betrieben in G-Gebieten zu stoppen

ÄNDERUNGEN BEI BIO AB 2025 (2)

NEUE ZUSCHLÄGE

■ Zuschlag Kreislaufwirtschaft Ackerfutter (AF) + Futterleguminosen 40 € /ha

■ für Tierhalter < 1,4 RGVE / ha G+AF und Nicht-Tierhalter (< 0,3 RGVE / ha G+AF)

■ wenn mehr als 15 % Ackerfutter + Futterleguminosen am Acker

= Ackerweide, Klee, Klee gras, Luzerne, sonstiges Feldfutter, Wechselwiese, Ackerbohne, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen und Wicken

=> inkl. Acker-Biobasisprämie + Zuschlag förderungswürdige Kulturen

340 €/ha

alles automatisch gewährt, wenn Kriterien erfüllt

405 €/ha

Exkurs zu „Futtergräser“ – gelten als zu intensiv

- zählen im ÖPUL 2023 zu AF => bei Berechnung Tierhalter zu berücksichtigen
- erhalten keine Zuschläge, weder „förderungswürdige Kulturen“ noch „Kreislaufwirtschaft“

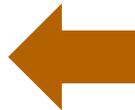
ÄNDERUNGEN BEI BIO AB 2025

KÜRZUNGSHÖHE AUF STEILEN ACKERFLÄCHEN HALBIERT

- auf **Ackerschlägen > 0,5 ha und ab 10 % Hangneigung** bei Anbau **erosionsgefährdeter Kulturen ohne** Maßnahme gemäß Erosionsschutz Acker (**MS, DS, US, AH**)
 - Kürzung der Bio-Ackerprämie 2023 + 2024 auf Null (- 205 €/ha; -221,4 €/ha)
 - **Kürzung der Bio-Ackerprämie ab 2025 auf die Hälfte (- 117,5 €/ha)**

Grund: Kürzung in UBB und Bio soll gleichen Prämienanteile betreffen, Prämie für Einhaltung der Bio-Verordnung soll nicht gekürzt werden.

= idente Auflagen bei UBB + Bio
= 85 € / ha UBB ab 2025
= 117,5 € /ha Bio ab 2025



- 7 % DIV
- 75 % Getreide + Mais
- 55 % einer Kultur
- Grünland-Erhaltung
- Weiterbildung
- Bio-Verordnung

= abgegoltene Bio-Auflagen

BEGRÜNUNG - ZWISCHENFRUCHTANBAU

VARIANTE 1 - FLEXIBILISIERUNG BEGRÜNUNGSZEITRAUM AB 2025

Ziele der Flexibilisierung:

- mehr Variante 1-Fläche
 - besser entwickelte Begrünungen wegen früherem Anbau
 - längere Bodenbedeckung aus Begrünung und nachfolgender Hauptkultur
- ➔ bessere Umwelteffekte: Erosionsschutz, Grundwasserschutz, Humusaufbau

VARIANTE 1: 2023 + 2024

- **Begrünungszeitraum 31.7. – 10.10.**
 - Befahrungsverbot bis inkl. 30.09. => Häckseln frühestens am 1.10.
- Saatgutvorgabe mind. 5 insektenblütige aus 2 Fam.
- nachfolgend Anbau Hauptkultur im Herbst
- Prämie: 180 – 220 €/ha

BEGRÜNUNG - ZWISCHENFRUCHTANBAU

VARIANTE 1 - FLEXIBILISIERUNG BEGRÜNUNGSZEITRAUM AB 2025

■ Mindestbegrünung 70 Tage

NEU

- **spätester Anbau 10. August** => frühester Umbruch 19. Oktober
- **frühester Umbruch 15. September** => Anbau spätestens am 7. Juli
- Beispiel: Anbau am 20. Juli 2025 => frühester Umbruch 28. September 2025
- angepasstes Befahrungsverbot: **bis inkl. 14.9.**

■ Saatgutvorgabe mind. 5 insektenblütige aus 2 Familien

UNVERÄNDERT

■ nachfolgend Anbau Hauptkultur im Herbst

■ Prämie: 180 – 220 €/ha

BEGRÜNUNG – SYSTEM IMMERGRÜN

ZWISCHENFRÜCHTE NACH 20.9. ANGEBAUT

■ 2023 + 2024

- nach 20.9. (bis spätestens 15.10.) angebaute Zwischenfrüchte müssen winterhart sein

■ ab 2025

- **nach dem 20. September (2025) angebaute Zwischenfrüchte überwiegend winterhart**

→ überwiegend = über 50 % winterharte Zwischenfrüchte im Bestand

→ **untergeordnet abfrostende Mischungspartner erlaubt** (unter 50 % im Bestand)

→ nach wie vor keine Vorgabe bezüglich Anzahl der Mischungspartner – im Unterschied zu Zwischenfrüchten, die bis 20. September angebaut werden (mind. 3 aus 2 Familien)

Ziel der Anpassung:

- schnellere Bodenbedeckung = bessere Umweltwirkung
- mehr Teilnehmer an Maßnahme

ÄNDERUNGEN BEI EROSIONSSCHUTZ ACKER

UNTERSAATEN AB 2025 AUCH BEI MAIS UND SORGHUM

- Untersaat, förderfähige Kulturen ab 2025:
 - Ackerbohne, Kürbis, **Mais**, Soja, Sonnenblume und **Sorghum**
- **Bedingungen unverändert und für alle gleich**
 - flächendeckende Untersaat aus 3 Mischungspartnern
 - Anlage spätestens 8 Wochen nach Anbau Hauptkultur – spätestens am 30. Juni
 - bei Winterackerbohne: 8 Wochen nach vglb. Anbau S-Abohne, spätestens am 30. April
 - keine Bodenbearbeitung, kein Herbizideinsatz nach Anbau US bis Ernte der Hauptkultur
 - kein Miternten mit der Hauptkultur (= Mischkultur, keine Untersaat)
- **Prämie**
 - konventionell: **81 € / ha**
 - Bio (ÖPUL): **97,2 € / ha**

STARK N-REDUZIERTE FÜTTERUNG VON SCHWEINEN AB 2025

Ziel: NEC-Richtlinie: weniger Ammoniakemissionen
▪ weniger N im Futter = weniger Ammoniak in der Luft

- 54 € je ha Ackerfläche
- Zuschlag jährlich beantragbar bzw. abmeldbar
- Mindestens 1 GVE Schweine je ha Ackerfläche (Zahlen MFA 2025)
 - Ferkel ab 8 kg: 0,07 GVE
 - Jung- und Mastschweine ab 32 kg: 0,3 GVE
 - Zucht- und Jungsauen ab 50 kg: 0,5 GVE
- alle Schweine am Betrieb stark N-reduziert zu füttern
- Beantragung **Zuschlag** entweder in der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz“
oder „**Bodennahe Ausbringung von Wirtschaftsdüngern**“ (= NEU) möglich
 - In der Maßnahme „Bodennahe Ausbringung“ kann die stark N-reduzierte Fütterung **auch ohne bodennahe Ausbringung bzw. Separierung** beantragt werden.

Beantragung Zuschlag bis 31.12.2024

ROHPROTEINGRENZEN BEI STARK N-REDUZIERTER FÜTTERUNG

Tierkategorie	Rohprotein/kg/88 % TM im Durchschnitt	Rohprotein/kg/88 % TM Höchstgrenze
Ferkel zwischen 8 und 32 kg	max. 166 g	
Jung- und Mastschweine sowie Jungsauen nicht gedeckt ab 32 bis 60 kg		max. 170 g
Mastschweine sowie Jungsauen nicht gedeckt ab 60 bis 90 kg	max. 157 g	max. 155 g
Mastschweine sowie Jungsauen nicht gedeckt ab 90 kg		max. 150 g
Zuchtsauen tragend sowie Jungsauen gedeckt ab 50 kg		max. 125 g
Zuchtsauen säugend		max. 155 g
Eber ab 50 kg		max. 170 g

- Berechnungsblatt durchschnittlicher XP-Gehalt der LK-Beratung für Ferkelaufzucht und Mast, abhängig von Futterphasen

Gewichtsbereich	% Anteil Futter	Beispiel 2 Phasen		Beispiel 3 Phasen	
		8-11kg	9,7%	8-11kg	9,7%
8 - 9	3,5%	11-32kg	90,3%	11-20kg	34,6%
9 - 10	3,0%				
10 - 11	3,2%				
11 - 12	3,3%				
12 - 13	3,5%				
13 - 14	3,6%				
14 - 15	3,7%				
15 - 16	3,9%				
16 - 17	4,0%				
17 - 18	4,1%				
18 - 19	4,2%	20-32kg	55,8%		
19 - 20	4,3%				
20 - 21	4,4%				
21 - 22	4,4%				
22 - 23	4,5%				
23 - 24	4,6%				
24 - 25	4,6%				
25 - 26	4,7%				
26 - 27	4,7%				
27 - 28	4,7%				
28 - 29	4,8%				
29 - 30	4,8%				
30 - 31	4,8%				
31 - 32	4,8%				
	100%				

ANSPRECHPARTNER FÜTTERUNGSBERATUNG

BERATUNG

Beratungsteam Schweinehaltung LK NÖ

Martina Gerner, martina.gerner@lk-noe.at, 050 259 23211

Webinar „Schweinemast erfolgreich umsetzen – Noch weiter runter mit den Eiweißgehalten im Futter?“

■ 4. Dezember, 13:30 Uhr



STARK N-REDUZIERTE FÜTTERUNG BEANTRAGUNG (1)

ÖPUL 2023 - Maßnahmenantrag für MFA 2025 Name: _____ BNR: _____

<input type="checkbox"/>	Nichtproduktive Ackerflächen (NPA)	<input type="checkbox"/>	Almbewirtschaftung
<input type="checkbox"/>	Agroforststreifen	<input type="checkbox"/>	Zuschlag für Almweideplan
<input type="checkbox"/>	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)	<input type="checkbox"/>	Zuschlag für Naturschutz auf der Alm
<input type="checkbox"/>	UBB - Zuschlag Monitoring für Beobachtung der Großtrappe	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Behirtung
<input type="checkbox"/>	UBB - Zuschlag für Biodiversitätsmonitoring	<input type="checkbox"/>	Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker (GWA)
<input type="checkbox"/>	UBB - Zuschlag Monitoring für Phänoflex	<input type="checkbox"/>	GWA - Zuschlag für Pilotprojekt Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien
<input type="checkbox"/>	UBB - Zuschlag Monitoring für Schnittzeit nach Phänologie	<input type="checkbox"/>	GWA - Zuschlag für stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen
<input type="checkbox"/>	Biologische Wirtschaftsweise - Gesamtbetrieb	<input type="checkbox"/>	Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland (HBG)
<input type="checkbox"/>	Biologische Wirtschaftsweise - Teilbetrieb	<input type="checkbox"/>	Naturschutz (NAT)
<input type="checkbox"/>	BIO - Zuschlag Monitoring für Beobachtung der Großtrappe	<input type="checkbox"/>	Naturschutz - Zuschlag für regionalen Naturschutzplan
<input type="checkbox"/>	BIO - Zuschlag für Biodiversitätsmonitoring	<input type="checkbox"/>	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (EBW)
<input type="checkbox"/>	BIO - Zuschlag Monitoring für Phänoflex	<input type="checkbox"/>	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung - Zuschlag für regionalen Naturschutzplan
<input type="checkbox"/>	BIO - Zuschlag Monitoring für Schnittzeit nach Phänologie	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Weide bei weiblichen Jungrindern ab ½ Jahr bis 2 Jahre
<input type="checkbox"/>	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (EEP)	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Weide bei weiblichen Rindern ab 2 Jahren
<input type="checkbox"/>	Begrünung von A...	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Weide bei weiblichen Ziegen ab 1 Jahr
<input type="checkbox"/>	Begrünung... System Immergrün	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Weide bei Pferden, Ponys, Eseln und Kreuzungen ab ½ Jahr
<input type="checkbox"/>	Erosionsschutz Acker	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Stallhaltung bei männlichen Rindern bis ½ Jahr
<input checked="" type="checkbox"/>	Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Stallhaltung bei männlichen Rindern ab ½ Jahr
<input checked="" type="checkbox"/>	stark N-reduzierte Fütterung von Schweinen ("Zuschlag" bei Gülle)	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Stallhaltung bei weiblichen Rindern bis ½ Jahr
<input type="checkbox"/>	Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Stallhaltung bei weiblichen Rindern ab ½ Jahr bis 2 Jahre
<input type="checkbox"/>	Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	<input type="checkbox"/>	Stallhaltung Rinder - Zuschlag für Festmistkompostierung
<input type="checkbox"/>	Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Schweinehaltung bei Ferkeln ab 8 bis 32 kg Lebendgewicht

2 Kreuze erforderlich – sofern noch nicht an Maßnahme „GÜLLE“ teilgenommen wird

STARK N-REDUZIERTE FÜTTERUNG BEANTRAGUNG (2)

ÖPUL 2023 - Maßnahmenantrag für MFA 2025 Name: _____ BNR: _____

<input type="checkbox"/>	Nichtproduktive Ackerflächen (NPA)	<input type="checkbox"/>	Almbewirtschaftung
<input type="checkbox"/>	Agroforststreifen	<input type="checkbox"/>	Zuschlag für Almweideplan
<input type="checkbox"/>	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)	<input type="checkbox"/>	Zuschlag für Naturschutz auf der Alm
<input type="checkbox"/>	UBB - Zuschlag Monitoring für Beobachtung der Großtrappe	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Behirtung
<input type="checkbox"/>	UBB - Zuschlag für Biodiversitätsmonitoring	<input type="checkbox"/>	Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker (GWA)
<input type="checkbox"/>	UBB - Zuschlag Monitoring für Phänoflex	<input type="checkbox"/>	GWA - Zuschlag für Pilotprojekt Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien
<input type="checkbox"/>	UBB - Zuschlag Monitoring für Schnittzeit nach Phänologie	<input checked="" type="checkbox"/>	GWA - Zuschlag für stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen
<input type="checkbox"/>	Biologische Wirtschaftsweise - Gesamtbetrieb	<input type="checkbox"/>	Humuserhalt und Bodenschutz auf unbruchfähigem Grünland (HBC)
<input type="checkbox"/>	Biologische Wirtschaftsweise - Teilbetrieb	<input type="checkbox"/>	Naturschutz (NAT)
<input type="checkbox"/>	BIO - Zuschlag Monitoring für Beobachtung der Großtrappe	<input type="checkbox"/>	Naturschutz - Zuschlag für regionalen Naturschutzplan
<input type="checkbox"/>	BIO - Zuschlag für Biodiversitätsmonitoring	<input type="checkbox"/>	Erweiterte Bewirtschaftung (EDM)
<input type="checkbox"/>	BIO - Zuschlag Monitoring für Phänoflex		
<input type="checkbox"/>	BIO - Zuschlag Monitoring für Schnittzeit nach Phänologie		
<input type="checkbox"/>	Einschränkung ertragssteigernder Düngemittel		
<input type="checkbox"/>	Heuwirtschaft		
<input type="checkbox"/>	Bewirtschaftung von Bergmähern		
<input type="checkbox"/>	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Weide bei weiblichen Schafen ab 1 Jahr
<input type="checkbox"/>	Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Weide bei weiblichen Ziegen ab 1 Jahr
<input type="checkbox"/>	Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Weide bei Pferden, Ponys, Eseln und Kreuzungen ab ½ Jahr
<input type="checkbox"/>	Erosionsschutz Acker	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Stallhaltung bei männlichen Rindern bis ½ Jahr
<input type="checkbox"/>	Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Stallhaltung bei männlichen Rindern ab ½ Jahr
<input type="checkbox"/>	stark N-reduzierte Fütterung von Schweinen ("Zuschlag" bei Gülle)	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Stallhaltung bei weiblichen Rindern bis ½ Jahr
<input type="checkbox"/>	Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Stallhaltung bei weiblichen Rindern ab ½ Jahr bis 2 Jahre
<input type="checkbox"/>	Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	<input type="checkbox"/>	Stallhaltung Rinder - Zuschlag für Festmistkompostierung
<input type="checkbox"/>	Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Schweinehaltung bei Ferkeln ab 8 bis 32 kg Lebendgewicht

NEU AB 2025:

- Zuschlag wird für gesamte Ackerfläche gewährt – auch außerhalb Gebietskulisse

ÄNDERUNGEN VORBEUGENDEN GRUNDWASSERSCHUTZ

AB 2025

Ziel:
mehr Teilnehmer am GW-Acker

■ Zuschlag für stark N-reduzierte Fütterung bei Schweinen

- auch für Ackerflächen außerhalb der Gebietskulisse gewährt
- Bedingungen unverändert
- Prämie: 54 €/ha, wenn mind. 1 GVE-Schwein pro ha Ackerfläche

■ Anpassungen bei Stickstoffüberschüssen gelten **ab Herbst 2024 = für Kulturen 2025**

- **höhere Untergrenze:** mehr als **20 kg N/ha** (statt bisher 10 kg) aus vorangehender Kultur für Folgekultur zu berücksichtigen
 - bis 20 kg N /ha dient dem Humusaufbau
- neue **Obergrenze: max. 100 kg N/ha** müssen berücksichtigt werden
 - relevant bei zB Totalausfall wegen Hagel
- Reduktionsfaktor im Trockengebiet unverändert: 0,8

ÄNDERUNGEN VORBEUGENDEN GRUNDWASSERSCHUTZ

ZUSCHLAG CULTAN-DÜNGUNG AB 2025

= Flüssige Depotdüngung von überwiegend Ammonium-N mittels Düngereinjektion in den Boden

■ Förderbedingungen

- mind. 1 Düngergabe mittels Cultan-Nagelradverfahren auf einem Schlag im Gebiet
 - Einsatz betriebsfremder Geräte mit Rechnungen belegen - aufbewahren
- schlagbezogene Aufzeichnung:
 - injizierte Art und Menge des Düngers, Ausbringungszeitpunkt

■ Prämie:

Beantragung: **Code CUL** in FS-Liste

- **40 € / ha** gedüngtem Acker **im Gebiet**



Ziele:

weniger Nährstoffauswaschung
weniger Ammoniak und Lachgas
mehr Teilnehmer am GW-Acker

CULTAN-DÜNGEVERFAHREN

VORTEILE

Chart von DI Springer,
P-Beraterschulung 22.5.

- Stickstoff kommt flüssig in Wurzelnähe - Vorteil bei Trockenheit
- Ammonium-Depot nicht auswaschbar
- keine/kaum Umwandlung Ammonium-Stickstoff zu Nitrat-Stickstoff
- keine Reduktion von Nitrat-N in der Pflanze zu Amid notwendig
 - Reduktion braucht Energie und vermindert Ertrag
- keine Gabenteilung erforderlich
- niedrigere Lachgasemissionen (Treibhausgas)
- keine N-Übersorgung im Pflanzenbestand möglich
- grenzgenaue Düngerausbringung
- sauer wirkendes Depot: Verfügbarkeit von P und Spurenelementen soll steigen

HBG NEUEINSTIEG LETZTMALIG BIS 31.12.2024

AUFLAGEN IN ALLER KÜRZE – DETAILS SIEHE „MIB“

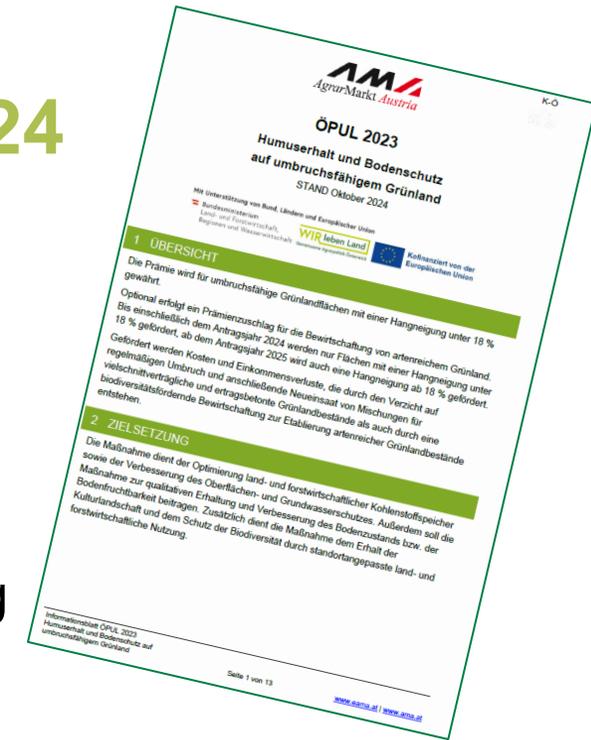
- Teilnahme an UBB oder Bio
- 1. Teilnahmejahr: **mind. 40 % G an LN**, mind. 2 ha G und Tierhalter
- **Verzicht Grünlandumbruch** auf allen G-Flächen bis Ende 2028
 - Ausnahme Schädlingsbefall, Wildschweinschäden, DIVRS-Mischung
- 5 Stunden **Weiterbildung** bis Ende 2025
- **Bodenuntersuchungen** bis spätestens 31.12.2025
 - mind. 1 pro angefangene 5 ha Grünland unter 18 % Hangneigung

■ Prämien für G unter 18 % Hangneigung

- G-Zahl unter 20: 32,4 €/ha
- G-Zahl ab 20 bis unter 30: 54,0 €/ha
- G-Zahl ab 30: 75,6 €/ha

Prämie kombinierbar mit:

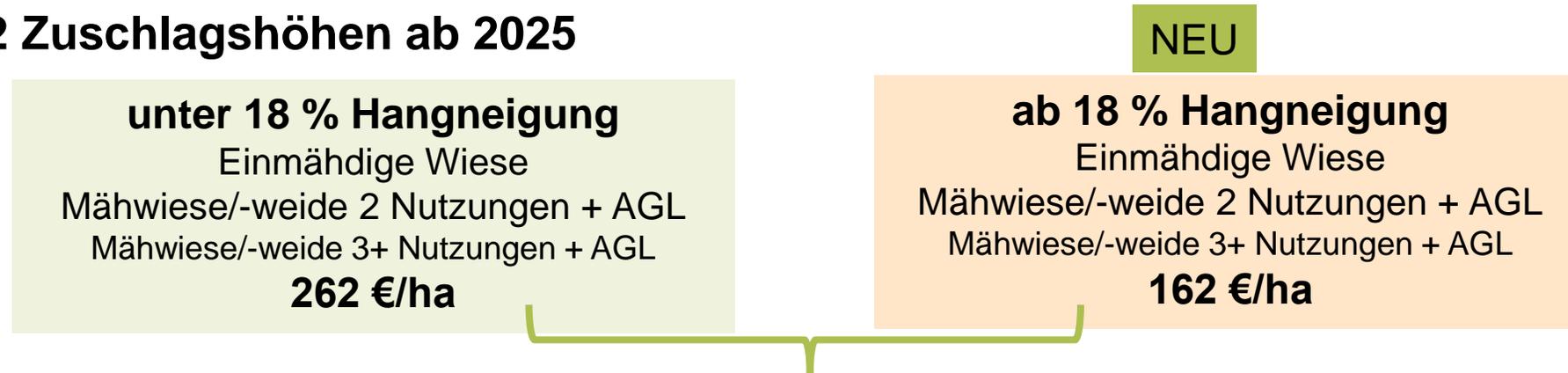
- UBB, Einschränkung oder Bio,
- **nicht mit NAT oder EBW**



ÄNDERUNG BEI HBG AB 2025

ZUSCHLAG ARTENREICHES GRÜNLAND AUCH AB 18 % HANGNEIGUNG

→ 2 Zuschlagshöhen ab 2025



für maximal **25 % des gemähten Grünlandes**
Jedenfalls 2 ha

NEU – bisher 15 %

Ziel: mehr Teilnehmer am Zuschlag

Artenreiches Grünland

= **einmähdige Wiese**

= gemähtes Grünland mit **mind. 2 Nutzungen + AGL**

→ **mind. 5 Kennarten regelmäßig verteilt**

→ **Begehung und Dokumentation gemäß Leitfaden**

→ **1. Nutzung = Mahd**

AGL: KENNARTEN, LEITFADEN

SIEHE AMA-MAßNAHMENINFORMATIONSBLATT ZU HBG

Kennarten - Beispiele

- Wiesen-Margerite
- Wiesen-Witwenblume
- Wilde Möhre
- Ehrenpreis
- Wiesen-Salbei
- Wiesen-Glockenblume
- ...



Erhebung – Leitfaden (Auszüge)

- vor 1. Schnitt zur Blüte (Mai + Juni)
- entlang der längst möglichen Geraden im AGL-Schlag
 - Beginn: 5 m vom Rand entfernt
- ausreichend vorkommende Kennarten innerhalb 2 m dokumentieren:
 - händisch auf Erfassungsbogen (www.ama.at) oder
 - geolokalisierte Fotos per MFA Fotos App
 - gleichmäßig am Erhebungstreifen verteilt
 - Kennarten eindeutig identifizierbar
- Skizze Erhebungstreifen

- Kennarten beziehen sich auf bestimmte „Grünland-Gesellschaften“

Flächen auf denen Kennarten vorkommen können:

- Mähwiesen/-weiden die 2 bis maximal 3 mal genutzt werden (z.B. zweimal gemäht, ein Weidegang)
 - vorrangig oder nur mit Festmist gedüngt werden oder auch mit Festmist und Jauche
 - allg. eher moderate Düngung, kein zusätzlicher Mineraldünger
- 1. „Heuwiesen“ = häufig für Heunutzung, zumindest der erste Schnitt
- 2. von Natur aus sehr magere = nährstoffarme Flächen
- 3. feuchte, wechselfeuchte Flächen

wo nicht?

- Mähwiesen/-weiden ab 3 bis zu 5 Nutzungen
 - langjährig regelmäßig mit Gülle gedüngt
 - regelmäßig Nachsaaten durchgeführt
 - einzelne Kennarten können vorkommen, allerdings meist nur zerstreut und es werden eher weniger als 5 verschiedene Arten auf derselben Flächen sein

Beispiele für Grünlandflächen mit Kennarten



■ „Heuwiesen“

- erster Schnitt als Heu konserviert
- danach Weidegang od. Folgeschnitte als Silage oder wieder Heu

■ hier könnten vorkommen:

- Wiesen-Labkraut
- Wiesen-Bocksbart
- Witwenblume
- Wilde Möhre
- Wiesenpippau



Beispiele für Grünlandflächen mit Kennarten

■ Magerwiesen

- magere, trockene Standorte
- seichter, schottriger Boden
- geringer Ertrag
- max. 2 Nutzungen möglich

■ hier könnten vorkommen:

- Wiesen-Margarite
- Wiesen-Glockenblume
- Rauer Löwenzahn
- Frauenmantel
- Zittergras



Beispiele für Grünlandflächen mit Kennarten

■ feuchte bis nasse Wiesen

- 1. Nutzung oft sehr spät möglich (ab Mitte Juni), weil vorher nicht befahrbar
- oft neben Bächen und oder neben Wäldern

■ hier könnten vorkommen:

- Großer Wiesenknopf
- Kohlkrazdistel
- Mädesüß
- Kukukslichtnelke
- ev. Storchschnabel-Arten



HBG UND AGL

AUSGEWÄHLTE FRAGEN / ANTWORTEN

- AGL/einmähdige Wiesen **als Biodiversitätsflächen beantragbar**
 - AGL/einmähdige Wiesen können Zuschläge für Biodiversitätsflächen bekommen
- wenn **kein Grünland unter 18 %**:
 - alle Auflagen bis auf Bodenuntersuchungen einzuhalten
 - keine HBG-Grundprämie aber Zuschlag auf einmähdigen Wiesen und AGL

HBG - PRÄMIEN

IN KOMBINATION MIT ANDEREN ÖPUL-PRÄMIEN

■ Beispiel: **Tierhalter unter 1,4 RGVE / ha G+AF, Grünlandzahl: unter 20**

Grünlandfläche	UBB + HBG in €/ha	UBB + EEB + HBG in €/ha	Bio + HBG in €/ha
HBG-Grundprämie: für Grünland (ohne NAT/EBW) unter 18 % Hangneigung	75,6+32,4= 108	75,6+75,6+32,4= ~184	232,2+32,4= ~265
inkl. Zuschlag artenreiches G unter 18 %	108+262= 370	~184 +262= ~446	~265+262= ~527
inkl. Zuschlag artenreiches G ab 18 %	75,6+162= ~238	~151,2+162= ~313	~232,2+162= ~394
inkl. Zuschläge: artenreiches G ab 18 % + DIVSZ bei mehr als 7 % (= Zuschlag für freiwillig mehr DIV)	~238+108= ~346	~313+108= ~421	~394+108= ~502

+ ev. 40 € für KLW

ÖPUL 2023 – PRÄMIENobergrenze

ERHÖHUNG AB 2024

Maßnahmen	2023	ab 2024
ÖPUL-Flächenprämien inkl. pLSE	1.200 €/ha	1.300 €/ha
Einsatz von Nützlingen im GA	2.000 €/ha	2.160 €/ha
NAT und EBW	1.300 €/ha	1.500 €/ha
K20	900 €/ha	970 €/ha

für Beratung siehe Q:\A D Invekos\GAP2023

- Excelliste aller ÖPUL-Prämien 2023, 2024 und ab 2025

ALMBEWIRTSCHAFTUNG UND TIERWOHL-BEHIRTUNG

NEUES AB 2025

■ Almbewirtschaftung

- Verfütterung almeigener Silage erlaubt - muss gänzlich auf der jeweiligen Alm verfüttert werden
 - bei Teilnahme an Heuwirtschaft darf keine Silage produziert werden
- **neuer Zuschlag für Erstellung Almweideplan (20 €/ha für max. 20 ha)**
 - **bis 31.12.2024 zu beantragen!**
 - Zuschlag schafft Möglichkeit, **bis 2,4 RGVE / ha Almweidefläche** aufzutreiben
 - 2,4 RGVE sind in der Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste zu beantragen

- **Tierwohl-Behirtung:** höherer Zuschlag für Herdenschutzhunde: 1.200 €/Hund

BEANTRAGUNG ZUSCHLAG ALMWEIDEPLAN

ÖPUL 2023 - Maßnahmenantrag für MFA 2025 Name: _____ BNR: _____

Zuschlag Almweideplan ab 2025

- bis spätestens 31.12.2024 beantragen
- einjähriger Zuschlag
- verlängert sich automatisch, wenn nicht abgemeldet wird

<input type="checkbox"/>	Nichtproduktive Ackerflächen (NPA)	<input type="checkbox"/>	Almbewirtschaftung
<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	Zuschlag für Almweideplan
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Zuschlag für Naturschutz auf der Alm
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Behirtung
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker (GWA)
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	GWA - Zuschlag für Pilotprojekt Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	GWA - Zuschlag für stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland (HBG)
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Naturschutz (NAT)
<input type="checkbox"/>	BIO - Zuschlag Monitoring für Beobachtung der Großtrappe	<input type="checkbox"/>	Naturschutz - Zuschlag für regionalen Naturschutzplan
<input type="checkbox"/>	BIO - Zuschlag für Biodiversitätsmonitoring	<input type="checkbox"/>	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (EBW)
<input type="checkbox"/>	BIO - Zuschlag Monitoring für Phänoflex	<input type="checkbox"/>	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung - Zuschlag für regionalen Naturschutzplan
<input type="checkbox"/>	BIO - Zuschlag Monitoring für Schnittzeit nach Phänologie	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Weide bei weiblichen Jungrindern ab ½ Jahr bis 2 Jahre
<input type="checkbox"/>	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (EEB)	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Weide bei weiblichen Rindern ab 2 Jahren
<input type="checkbox"/>	Heuwirtschaft	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Weide bei männlichen Rindern ab ½ Jahr
<input type="checkbox"/>	Bewirtschaftung von Bergmähdern	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Weide bei Neuweltkamelen ab 1 Jahr
<input type="checkbox"/>	Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Weide bei weiblichen Schafen ab 1 Jahr
<input type="checkbox"/>	Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Weide bei weiblichen Ziegen ab 1 Jahr
<input type="checkbox"/>	Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Weide bei Pferden, Ponys, Eseln und Kreuzungen ab ½ Jahr
<input type="checkbox"/>	Erosionsschutz Acker	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Stallhaltung bei männlichen Rindern bis ½ Jahr
<input type="checkbox"/>	Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Stallhaltung bei männlichen Rindern ab ½ Jahr
<input type="checkbox"/>	stark N-reduzierte Fütterung von Schweinen ("Zuschlag" bei Gülle)	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Stallhaltung bei weiblichen Rindern bis ½ Jahr
<input type="checkbox"/>	Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Stallhaltung bei weiblichen Rindern ab ½ Jahr bis 2 Jahre
<input type="checkbox"/>	Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	<input type="checkbox"/>	Stallhaltung Rinder - Zuschlag für Festmistkompostierung
<input type="checkbox"/>	Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	<input type="checkbox"/>	Tierwohl - Schweinehaltung bei Ferkeln ab 8 bis 32 kg Lebendgewicht

ZUSCHLAG ALMWEIDEPLAN

VORAUSSETZUNGEN

- **Teilnahme an** Maßnahme **Almbewirtschaftung**
- **Erstellung** eines **Almweideplans** zur gelenkten Weideführung für alle Almen des Betriebes bis spätestens 15. Juli des jeweiligen Teilnahmejahres
- Besuch einer **4-stündigen Weiterbildungsveranstaltung bis 15. Juli** des ersten Teilnahmejahres durch almbewirtschaftende Person
 - Themen: Weideführung / standortangepasste Beweidung und damit verbundene ökologische Auswirkungen
 - anrechenbare Kurse: seit 1. Oktober 2024

ZUSCHLAG ALMWEIDEPLAN – BEANTRAGUNG, PRÄMIE

GESONDERTE BEANTRAGUNG „MEHR ALS 2 RGVE/HA“

- Beantragung Zuschlag Almweideplan
 - Ersteinstieg MFA 2025 - Beantragung bis spätestens 31. Dezember 2024
 - letzte Einstiegsmöglichkeit: MFA 2028
- „mehr als 2 RGVE/ha Almweidefläche“ ist jährlich gesondert zu beantragen
 - **in Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste bis spätestens 15. Juli**
 - ermöglicht Auftrieb bis max. 2,4 RGVE/ha Almweidefläche
 - braucht Begründung im Almweideplan
- Prämien
 - € 20 je ha Netto-Almweidefläche maximal für 20 ha = € 400

ZUSCHLAG ALMWEIDEPLAN

INHALTE ALMWEIDEPLAN

- Formular (wird demnächst seitens BML freigegeben)
- gelenkte Weideführung
- standortangepasstes Weidemanagement
- Darstellung entsprechender Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele
- Argumentation für mehr als 2 RGVE/ha

ZUSCHLAG ALMWEIDEPLAN

INFORMATIONSKAMPAGNE DER LK NÖ

- **Informationsschreiben** an Obmänner der Almen (voraussichtlich Ende Oktober mit Einladung zur Fachtagung Almwirtschaft)
- Information über die Inhalte bei der **Fachtagung Almwirtschaft**
 - am 21. November 2024 in Rabenstein an der Pielach
- **2 Weiterbildungsveranstaltungen** für die 4-stündige Weiterbildung
 - im 1. Quartal 2025

ÄNDERUNGEN BEI TIERWOHL STALLHALTUNG RINDER UND SCHWEINEHALTUNG AB 2025

■ Entfall Stallskizze und Belegungsplan

- auch ohne diese Unterlagen tierwohlfreundliche Belegung bei VOK prüfbar
- Dokumentation bei Freilandhaltung bleibt
 - Beginn und Ende Weidezeitraum je Schlag sowie Anzahl der Tiere je Schlag

■ einjähriger Zuschlag Festmistkompostierung auch bei Tierwohl Schweinehaltung

- gesamter betrieblicher Festmist am Betrieb zu kompostieren
 - Mischung mit bestimmtem organischem Material erlaubt
- mind. 2 x umsetzen – Abstand mind. 14 Tage
- Dokumentation: Anlage, Umsetzung, Ausbringung
- Prämie: **21,6 € / an Tierwohl teilnehmender GVE**

Beantragung Zuschlag bis 31.12.2024



ZUSCHLAG FESTMISTKOMPOSTIERUNG BEI TIERWOHL STALLHALTUNG UND SCHWEINEHALTUNG

■ zulässiger Kompostmieteninhalt

2023 + 2024

Kompostierung gesamten
Festmistes des Betriebes

bei Tierwohl Stallhaltung

Ab 2025

Kompostierung gesamten
Festmistes des Betriebes
+ Ernterückstände, Stroh, Grünschnitt
und/oder Strauchschnitt bzw. Astmaterial

**bei Tierwohl Stallhaltung
und Tierwohl Schweinehaltung**

MFA 2025

HINWEISE ZU AUSGEWÄHLTEN ÖPUL-THEMEN

MEHRJÄHRIGE ÖPUL-MAßNAHMEN / ZUSCHLÄGE

LETZTE CHANCE ZUR BEANTRAGUNG !

■ Dauer der mehrjährigen Vertragszeiträume:

- 6 Jahre: 2023 – 2028 = Beantragung im Herbst 2022
- 5 Jahre: 2024 – 2028 = Beantragung im Herbst 2023
- **4 Jahre: 2025 – 2028 = Beantragung im Herbst 2024**

**Umstieg in höherwertige
Maßnahmen bis Herbst
2025 möglich!
z.B. von UBB in BIO**

■ **betrifft:**

- UBB, Bio, Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (EEB)
- Erosionsschutz Acker
- Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker inkl. Zuschlag Humusaufbau und Erosionsschutz Wien
- Heuwirtschaft, Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland (HBG)
- Insektizid- und Herbizidverzicht Wein, Obst, Hopfen
- Naturschutz, Ergebnisorientierte Bewirtschaftung
- Almbewirtschaftung inkl. Zuschlag Naturschutz auf Alm, Bewirtschaftung Bergmähder

EINJÄHRIGE ÖPUL-MAßNAHMEN

- einjähriger Vertragszeitraum
- spätestester Vertragsbeginn: 2027
 - **letztmaliger Einstieg: Herbst 2026**
- verlängern sich jährlich automatisch, wenn:
 - keine Abmeldung erfolgt
 - Mindestbedingungen weiterhin eingehalten
 - keine jährliche Neubeantragung erforderlich

- = Nichtproduktive Ackerflächen **NEU**
- = Agroforststreifen **NEU**
- = Begrünung – Zwischenfruchtanbau
- = Begrünung – System Immergrün
- = Erosionsschutz Wein, Obst, Hopfen
- = Bodennahe Ausbringung + Separierung
- = Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen
- = Tierwohl – Weidemaßnahmen
- = Tierwohl – Stallhaltung Rinder
- = Tierwohl – Schweinehaltung
- = Tierwohl – Behirtung
- = Einsatz von Nützlingen im GA

EINJÄHRIGE ZUSCHLÄGE MIT BEANTRAGUNGSNOTWENDIGKEIT IM HERBST (BIS 31.12.)

■ bei mehrjährigen Maßnahmen:

- Monitoringzuschläge bei UBB und Bio
 - Biodiversitätsmonitoring, Phänoflex
- regionaler Naturschutzplan bei NAT und EBW
- stark N-reduzierte Fütterung von Schweinen beim Vorbeugenden Grundwasserschutz – Acker
- Zuschlag Almweideplan bei Almbewirtschaftung **NEU**

■ bei einjährigen Maßnahmen:

NEU

- Festmistkompostierung bei Tierwohl Stallhaltung Rinder + Tierwohl Schweinehaltung
- ausschließlich unkupierte Ferkel, Jung- und Mastschweine bei Tierwohl Schweinehaltung
- ausschließlich GVO-freie Eiweißfuttermittel europäischer Herkunft bei Tierwohl Schweinehaltung
- stark N-reduzierte Fütterung von Schweinen bei Bodennahe Ausbringung / Separierung **NEU**

verlängern sich automatisch solange keine Abmeldung erfolgt und
Mindestbedingungen eingehalten werden
letzter Einstieg: Herbst 2027

EINJÄHRIGE ZUSCHLÄGE MIT BEANTRAGUNGSNOTWENDIGKEIT BIS 15.4.

- in Feldstücksliste:
 - bei UBB und Bio: SLK, WB, SO, DIVRS, BHG
 - Zuschlag für Pheromonfallen Derbrüssler (**PZR**) **NEU**
 - bei GW-Acker: AG, Cultan-Düngung (**CUL**) **NEU**
 - bei HBG: artenreiches mehrmähdiges Grünland (AGL)
 - bei Erosionsschutz Wein, Obst, Hopfen: Einsatz Organismen / Pheromone (EOP)
- in Almauftriebsliste: Anzahl Herdenschutzhunde bei Tierwohl-Behirtung
- auf Angabenseite:
 - bei Bio: Bio-Bienenstöcke
 - bei Heuwirtschaft: Verzicht Mähaufbereiter
- in Beilage Tierwohl Weide/Stallhaltung: 150 Weidetage bei Tierwohl – Weide

EINJÄHRIGE ZUSCHLÄGE

AUTOMATISCHE BERECHNUNG (1)

- bei UBB und Bio:
 - Zuschläge für zusätzliche, viele, auf guten Standorten befindliche Biodiversitätsflächen
 - Zuschläge für förderungswürdige Kulturen („Bodenverbesserer und Blühkulturen“)
 - Zuschlag für gemähtes Grünland ab 50 % Hangneigung
 - Zuschläge für punktförmige LSE – nicht Streuobst
- bei Bio: **NEU**
 - Zuschlag Bio-Transaktionskosten
 - Zuschlag Kreislaufwirtschaft Grünland bzw. Ackerfutter/Leguminosen

EINJÄHRIGE ZUSCHLÄGE

AUTOMATISCHE BERECHNUNG (2)

- bei HBG:
 - Zuschlag für artenreiches Grünland bei einmähdigen Wiesen
- bei Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen:
 - Prämienzuschläge für Milchleistungskontrolle, besonderes Generhaltungsprogramm
- Prämienzuschläge:
 - Bio: Feldgemüse + Erdbeeren
 - GW-Acker: Bildungszuschlag, Pflanzenschutzmittelverzicht bei Mais, Sorghum, Raps,...
 - usw.

ABMELDUNG VON MAßNAHMEN / ZUSCHLÄGEN

ABMELEDEDATUM BESTIMMT, AB WELCHEM JAHR KEINE TEILNAHME MEHR ERFOLGT

BERATUNG der BBK in Anspruch nehmen!

- Vermeiden von eventuell unnötigen Prämienverlusten
- Beachten von Kombinations-Verpflichtungen
- Terminvereinbarung!

FLÄCHENZUGANGSREGELUNG

BEI GRUNDSTÜCKSBEOZUGENEN MEHRJÄHRIGEN MAßNAHMEN

Flächenzugang, Definition:

- Ausweitung der Verpflichtung auf Flächen, die bisher nicht an Maßnahme teilgenommen

Flächenzugang im Vertragszeitraum **prämienmäßig begrenzt:**

- 2024 und **2025 unbegrenzt möglich**

- **2026 bis Verpflichtungsende**

- **maximal 50 % auf Basis 2025**

- **jedenfalls 5 ha**

- Beispiel:

- Biobetrieb hat 2025 100 ha LN

=> kann bis 2028 noch 50 ha von Nicht-Biobetrieb prämienmäßig hinzunehmen

- Heuwirtschaft mit 8 ha Grünland 2025

=> bis 2028 noch 5 ha G von Nicht-Heuwirtschafts-Teilnehmer prämienfähig hinzunehmen

Betroffen:

= UBB, Bio, EEB, HBG

= Heuwirtschaft (nur Grünland)

= Vorbeugender Grundwasserschutz Acker

= NAT und EBW

ERFAHRUNGEN AUS VOR-ORT-KONTROLLEN

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!



BODENNAHE AUSBRINGUNG FLÜSSIGER WIRTSCHAFTSDÜNGER UND GÜLLESEPARATION

KORREKTE BEANTRAGUNG VON MENGEN

Bodennah ausgebrachte - sowie separierte Mengen sind in den MFA-Angaben bis spätestens 30.11. zu beantragen.



=>

- **geplante Menge im MFA angeben**
 - **ABER: nur soviel, wie im aktuellen Jahr jedenfalls bodennah ausgebracht bzw. separiert wird**
- „Problem“ VOK: bei VOK festgestellte Menge kann danach nicht mehr reduziert werden (erhöht aber sehr wohl bis 30.11.)
- → ggf. Korrekturen nach Abschluss der Düngesaison bis spätestens 30. November

EROSIONSSCHUTZ ACKER: ANHÄUFUNGEN BEI KARTOFFELN („QUERDÄMME“)



- wiederkehrende Anhäufungen in den Rinnen der Dämme zur Verhinderung von Wassererosion
 - max. 2 Meter Abstand
 - ausgenommen in Fahrgassen
- Anhäufungen sind bis zur Krautminderung beizubehalten
- nicht kombinierbar mit Mulch-, Direktsaat oder Strip-Till
→ ob die Fläche zuvor begrünt war, ist nicht relevant!

ab 2024:
162 €/ha

ANHÄUFUNGEN - BEANSTANDUNGEN BEI VOK

BEI KONTROLLE KEINE ANHÄUFUNGEN SICHTBAR

- Gerät nicht gut eingestellt oder Dämme bewusst klein gemacht
- 2023 nur eine „Hand voll Beanstandungen“
- 2024 einige Beanstandungen
- bei **Starkregenereignis** muss **nicht erneuert werden**
 - ursprüngliche korrekte Anlage muss glaubhaft sein
 - Tipp: geolokalisierte Fotos nach Anlage
- wenn Dämme **im Zuge einer Bearbeitung entfernt** werden – z.B. Striegeln – **muss erneuert werden**



SO SOLL ES AUSSEHEN



„BEILAGE“ TIERWOHL-WEIDE / STALLHALTUNG

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!



ANTRAGSSEITE „TIERWOHL – WEIDE / STALLHALTUNG

FUNKTIONEN - ÜBERSICHT

Maßnahme	Anmeldung	Abmeldung
Weide – Rinder	150 Weidetage	<ul style="list-style-type: none">▪ Einzeltiere (Angabe Ohrmarke)▪ Zuschlag 150 Weidetage
Weide – Schafe Weide - Ziegen	teilnehmende Einzeltiere + 150 Weidetage	<ul style="list-style-type: none">▪ Einzeltiere = löschen▪ Zuschlag 150 Weidetage
Weide – Equiden Weide - Neuweltkamele	Anzahl teilnehmender Tiere + 150 Weidetage	<ul style="list-style-type: none">▪ Tiere = Korrektur Anzahl▪ Zuschlag 150 Weidetage
Stallhaltung Rinder	keine	<ul style="list-style-type: none">▪ Einzeltiere (Angabe Ohrmarke)
Schweinehaltung	keine	<ul style="list-style-type: none">▪ Tiere: Angabe Anzahl

ANTRAGSSEITE „TIERWOHL – WEIDE / STALLHALTUNG

SCREENSHOT AUS EAMA, BEISPIEL 1

MFA 2024 - Tierwohl - Weide / Stallhaltung anzeigen

Tierwohl - Stallhaltung bei Rindern

Teilnahmebedingungen nicht einhaltbar (0 erfasst)

Ohrmarken hinzufügen/lesen

Formulierung im eAMA
tut kund, wofür die Felder
gedacht sind!
=> beachten!!

Wo sind Tiere anzumelden?

- Rinder: Rinderdatenbank
- Schweine: Tierliste

Tierwohl - Schweinehaltung bei Ferkeln ab 8 bis 32 kg Lebendgewicht

Teilnahmebedingungen nicht einhaltbar (Anzahl)

Tierwohl - Schweinehaltung bei Jung- und Mastschweinen ab 32 kg Lebendgewicht

Teilnahmebedingungen nicht einhaltbar (Anzahl)

Tierwohl - Schweinehaltung bei Zucht- und gedeckten Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht

Teilnahmebedingungen nicht einhaltbar (Anzahl)

ANTRAGSSEITE „TIERWOHL – WEIDE / STALLHALTUNG

SCREENSHOT AUS EAMA, BEISPIEL 2

Tierwohl - Weide bei Rindern

Teilnahmebedingungen nicht einhaltbar (0 erfasst)

Ohrmarken hinzufügen/lesen

- Mindestens 150 Weidetage bei weiblichen Rindern ab 2 Jahre
- Mindestens 150 Weidetage bei weiblichen Rindern ab 1/2 bis 2 Jahre
- Mindestens 150 Weidetage bei männlichen Rindern ab 1/2 Jahre

Tierwohl - Weide bei Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) ab 1/2 Jahr

Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg, Jungtiere 1/2 bis unter 3 Jahre:

Teilnahme mit folgender Anzahl

Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg, Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre:

Teilnahme mit folgender Anzahl

Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 300 kg, Jungtiere 1/2 bis unter 3 Jahre:

Teilnahme mit folgender Anzahl

Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 300 kg, Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre:

Teilnahme mit folgender Anzahl

- Mindestens 150 Weidetage bei Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) ab 1/2 Jahr

Wo sind Tiere anzumelden?

- Rinder: Rinderdatenbank
- Equiden: Beilage Tierwohl

In Tierliste auch – unabhängig von Tierwohl-Maßnahme

lass di drauf!

lk

ÖPUL-WEITERBILDUNG

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!



WEITERBILDUNGSDATEN IM EAMA (1)

- Weiterbildungsdaten sind im eAMA
 - einsehbar nur mit Landwirte-Einstieg
 - Anzeige aller Weiterbildungsstunden unabhängig von ÖPUL-Teilnahme

Flächen

Mehrfachantrag (ab 2023)
 Antragsübersicht
 INVEKOS-GIS
 Formulare, Merkblätter, Handbücher
 FAQ

Mehrfachantrag (bis 2022)
 Eingereichte Anträge (MFA, HA)
 Antrag nachreichen
 Eingereichte Referenzänderungsanträge (RAA)

Abfragen
 GVE-Rechner
 Abrechnungsreport und Mitteilungen ÖPUL
 Projektbestätigung ÖPUL
 Weiterbildung ÖPUL

^ Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (Biodiversität) Summe absolvierter Stunden: 2
 Bei Maßnahmenteilnahme werden insgesamt 3 Stunden bis spätestens am 31.12.2025 benötigt.

Maßnahme	Stunden	Datum	Bezeichnung	Bildungsinstitut
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (Biodiversität)	2	01.02.2022	Bio Austria Next Generation - BIO AUSTRIA Bauerntage 2022	BIO AUSTRIA Bund

^ Biologische Wirtschaftsweise (Biologische Wirtschaftsweise) Summe absolvierter Stunden: 5
 Bei Maßnahmenteilnahme werden insgesamt 5 Stunden bis spätestens am 31.12.2025 benötigt.

Maßnahme	Stunden	Datum	Bezeichnung	Bildungsinstitut
Biologische Wirtschaftsweise (Biologische Wirtschaftsweise)	2	01.02.2022	Bio Austria Next Generation - BIO AUSTRIA Bauerntage 2022	BIO AUSTRIA Bund
Biologische Wirtschaftsweise (Biologische Wirtschaftsweise)	3	02.02.2022	Direktvermarktertage - BIO AUSTRIA Bauerntage 2022	BIO AUSTRIA Bund

^ Biologische Wirtschaftsweise (Biodiversität) Summe absolvierter Stunden: 2
 Bei Maßnahmenteilnahme werden insgesamt 3 Stunden bis spätestens am 31.12.2025 benötigt.

Maßnahme	Stunden	Datum	Bezeichnung	Bildungsinstitut
Biologische Wirtschaftsweise (Biodiversität)	2	01.02.2022	Bio Austria Next Generation - BIO AUSTRIA Bauerntage 2022	BIO AUSTRIA Bund

WEITERBILDUNGSDATEN IM EAMA (2)

- Datenübermittlung an die AMA mit Weiterbildungsdaten von **1.1.2022 bis 20.9.2024** am 30.9. erfolgt
 - ab MFA 25 „aktuelle“ Daten
- **NICHT in der Datenübermittlung enthalten sind Kursstunden:**
 - für die nicht bezahlt wurde („Säumige Zahler“)
 - für deren Übermittlung nicht zugestimmt wurde

ÖPUL-WEITERBILDUNG

PLAUSIFEHLER AB MFA 2025

ÖPUL-
Maßnahme

fehlenden
Stunden

- 20161: Es wurden noch nicht alle ÖPUL-Weiterbildungsverpflichtungen erfüllt. Für die Maßnahme \$MANA_BEZ\$ fehlen noch \$STUNDE\$ von \$STUNDE_SOLL\$ Stunden, welche bis spätestens \$DATUM\$ absolviert werden müssen. Details zu den besuchten Schulungen können der Ansicht unter Abfragen – Weiterbildung ÖPUL entnommen werden.

bis wann
müssen die
Stunden erfüllt
werden

wie viele WB-Stunden müssen für die
Maßnahme absolviert werden

Auswirkungen von PF 20162 und
20161?

- Service der AMA
- in Berechnung 2025 keine Sanktion

■ Datenstand für beide Plausis:

- Maßnahmenbeantragung im MFA 2025
- gemeldete Weiterbildungsdaten mit Stand 20.9.2024

DER WHATSAPP KANAL

DER BEZIRKSBAUERNKAMMERN



NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!

lk

MEHRFACHANTRAG 2025

WOHLVORBEREITET FÜR BBK-ABGABE

EINREICHFRISTEN IM MFA 2025

BEANTRAGUNGSZEITRÄUME UND FRISTEN

- **MFA** **1.11.2024 – 15.4.2025**
- **ÖPUL-Maßnahmenbeantragung** **bis 31.12.2024**
- **DIZA und AZ, Flächen, Nutzungen, Codes, Tierliste, Beilage Tierwohl Weide, ...** **bis 15.4.2025**
- **Alm-/Gemeinschaftsweideauftriebsliste** **bis 15.7.2025**
- **ZWF-Begrünungen Var 1,2,3 / Var 4,5,6,7** **bis 31.8./30.9.2025**
- **Bodennahe Gülleausbringung und Separierung** **bis 30.11.2025**

- **Flächen-/Bewirtschaftungsstichtag** **1.4.2025**

MFA 2025 - AUSGANGSSITUATION

- Start Antragsfrist: 1.11.2024 (**BBK-Entgegennahme ab 4.11.2024**)
- Einreichung mit **vollständig ausgefüllter Feldstückliste**
 - bis **31.12.2024**: ÖPUL-Beantragung
 - bis **15.4.2025**: MFA 2025
- Antragseinreichung mit **ID Austria (MFA = Erstantrag)**
 - BBK-Einreichung mittels Unterschrift möglich („begründete Ausnahme“)
- AMA-Infomail zum Start MFA 2025 (geplant mit 8.11.2024)
 - keine Vordruckformulare, keine „Papieranschreiben“

keine
Nachfristen!!

BBK-Abgabe = MFA-Vorbereitungen (ausgefüllter MFA)

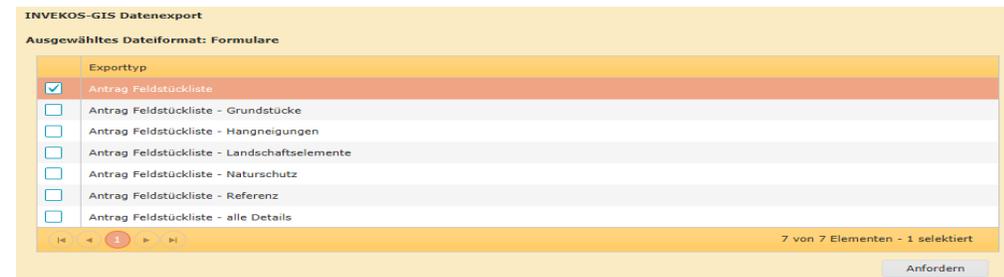
MFA 2025 - WOHLVORBEREITET

WELCHE VORBEREITUNGSMÖGLICHKEITEN GIBT ES?

- keine Vordrucke des MFA 2025 im **eArchiv**
- im **eAMA** verfügbar
 - Formular **Feldstückliste 2025** - Aufruf
 - mit BNr + PIN möglich
 - **selbsttätiger Download Antragsteller:in**



- Feldstückliste nach Vorbereitungs-/
Änderungsdigitalisierung
 - Ausdruck durch BBK



MFA 2025 - WOHLVORBEREITET

WELCHE VORBEREITUNGSMÖGLICHKEITEN GIBT ES?

- Agrarsoftware – Anwenderprogramme
- eigene, nachvollziehbare Vorbereitungsunterlagen
- **Schlussfolgerung – Vorbereitung ist notwendig!**
 - MFA 2024-Ausdruck mit Änderungen und Ergänzungen
 - Platz ist vorhanden (bei Ackerbau), andere Nutzungen vielfach „übernehmbar“
 - bei Bedarf/Wunsch: neuerlicher MFA 2024-Ausdruck möglich
 - eAMA – Feldstückliste eigener Ausdruck
 - kein LK/BBK-Ausdruck bei Nachfrage

MFA 2022 - Feldstückliste		M. ANDREAS SCHLAGER		Seite: 1 von 2		1 5 2 3 4 0		K		
Bestands- nummer	Nr.	Bezeichnung	Fläche in ha	Fläche in m²	Nutzung / Serie / Begründungsvermerk	Fläche in ha	Code			
1523449	2	PFARRACKER	2,5511	A	1					
1523449	3	STRASSENACKER	0,8637	A	1					
1523449	4	WIESENACKER	3,0441	A	2	2,5911				
1523449	5	LEITEN	1,5534	A	1	0,8637				
1523449	6	WIESENACKER	0,9530	A	1	3,0441				
1523449	7	WIESENACKER	1,5534	A	2	1,5534				
1523449	8	DÖRFEL	0,0000	A	1	0,0000				
1523449	9	ERENACKER	0,3829	A	1	8,5329				
1523449	10	HÖCHENACKER	0,3070	A	1	0,3070				
1523449	11	POSTORABEN	0,3829	A	1	0,3070				
1523449	12	WALDENACKER	0,3829	A	1	0,3829				
1523449	13	WIESENACKER	0,3829	A	1	0,3829				
1523449	14	WIESENACKER	0,1422	A	1	0,3829				
1523449	15	WIESENACKER	1,0000	A	2	0,3829				
1523449	16	WIESENACKER	0,7720	A	2	0,3829				
1523449	17	HAUSACKER	2,5277	A	1	0,5400 DIV				
1523449	18	WIESENACKER	4,0638	A	2	1,3011				
1523449	19	WIESENACKER	4,0638	A	2	0,2638 DIV				
1523449	19	WIESENACKER	4,0638	A	2	4,0638				
*** SUMME SCHLAGE (OHNE DÖRFEL) ***							22,0210			

MFA 2025 – VORBEREITETE FELDSTÜCKSLISTE AUS MFA 2024

MFA ~~2024~~ - Feldstückliste
2025

Name(n): MAX MUSTER

Seite: 1 von 1

Betriebsnummer: 1234567

K-A

Betriebs- stättennr.	Feldstück				Schlag			
	Nr.	Bezeichnung	Fläche* in ha	Nutz. art	Nr.	Nutzung / Sorte / Begrünungsvariante	Fläche* in ha	Codes
1523449	2	PFARRACKER	2,5511	A	2	KÖRNERMAIS WINTERWEICHWEIZEN VAR 2	2,5511	MS
1523449	3	STRASSENACKER	0,8657	A	1	GRÜNBRACHE, VARIANTE 2 ÖPUL	0,0427	
					2	WINTERRAPS, VARIANTE 2 ÖPUL KÖRNERMAIS	0,8229	DIGI MS
1523449	4	WAGNERACKER	3,0461	A	1	WINTERRAPS, VARIANTE 2 ÖPUL KÖRNERMAIS	2,9967	DIGI MS
					2	GRÜNBRACHE, VARIANTE 2 ÖPUL	0,0493	
1523449	5	LEITN	1,5594	A	2	KÖRNERMAIS WINTERWEICHWEIZEN	1,5594	
1523449	6	WEHRLEITN	0,9949	A	1	WINTERRAPS, VARIANTE 2 ÖPUL KÖRNERMAIS	0,9685	MS DIGI
					2	GRÜNBRACHE, VARIANTE 2 ÖPUL	0,0264	
1523449	7	BERGACKER	1,5322	A	3	KÖRNERMAIS WINTERWEICHWEIZEN	1,5322	VAR 2
1523449	8	DÖRFL	0,3967	A	2	KÖRNERMAIS WINTERWEICHWEIZEN	0,3967	MS VAR 2
1523449	9	EBENACKER	0,9269	A	1	WINTERWEICHWEIZEN, VARIANTE 2 ÖPUL	0,9269	MS
1523449	10	KIRCHENACKER	0,3542	A	2	WINTERWEICHWEIZEN, VARIANTE 2 ÖPUL	0,3542	MS
1523449	11	POSTGRABEN	0,8676	A	6	KÖRNERMAIS WINTERGERSTE	0,8676	MS
1523449	12	WALDACKER	0,2982	A	1	GRÜNBRACHE	0,2982	DIV ✓
1523449	13	KERNACKER	0,1453	A	1	GRÜNBRACHE	0,1453	DIV ✓
1523449	15	BAHNLEITN	1,1081	A	2	WINTERWEICHWEIZEN WINTERRAPS VAR 2	1,1081	
1523449	16	NEUBRUCH	0,7780	A	1	GRÜNBRACHE	0,7780	DIV ✓
1523449	18	HAUSACKER	2,5276	A	1	GRÜNBRACHE	0,4108	DIV ✓
					3	KÖRNERMAIS WINTERGERSTE	2,1167	MS
1523449	19	WINKELFELD	4,0688	A	2	WINTERWEICHWEIZEN WINTERRAPS VAR 2	4,0688	
						*** SUMME ALLER SCHLAGE ***	22,0205	

* Die Fläche wird nach der vierten Nachkommastelle abgeschnitten.

